

STATUTEN

DES

TENNIS-CLUB

SEEBURG

Kreuzlingen

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Name, Sitz, Zweck	Seite 3
II.	Mitgliedschaft	
	A. Arten der Mitgliedschaft	Seite 3
	B. Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 4
	C. Rechte und Pflichten	Seite 4
	D. Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 5
III.	Organisation	
	A. Die Generalversammlung	Seite 5
	B. Der Vorstand	Seite 7
	C. Die Rechnungsrevision	Seite 7
IV.	Statutenrevision	
	Auflösung des Clubs	Seite 8

I. NAME, SITZ, ZWECK

- Art. 1 Unter dem Namen *Tennis-Club Seeburg* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Kreuzlingen.
- Art. 2 Der Tennis-Club Seeburg bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports auf den Anlagen der Tennisplätze Seeburg. Er stellt diese Förderung in den Dienst der Erhaltung der Volksgesundheit, der sinnvollen Gestaltung der Freizeit und der Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern.
- Art. 3 Der Tennis-Club Seeburg ist Mitglied des schweizerischen Tennisverbandes; er anerkennt dessen Statuten und Reglemente.
- Art. 4 Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT

A. Arten der Mitgliedschaft

- Art. 5 Der TC Seeburg umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Junioren
 - Passivmitglieder
- Art. 6 Aktivmitglieder sind Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, ab Beginn des Geschäftsjahres nach Vollendung des 18. Altersjahres.
- Art. 7 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.
- Art. 8 Junioren sind Jugendliche bis zu dem ihrem 18. Geburtstag folgenden Ende des Geschäftsjahres.
- Art. 9 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TC Seeburg, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 10 Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen, unter Beilage der Statuten.
- Art. 11 Wer in den TC Seeburg eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 12 Aktivmitglieder und Junioren sind im Rahmen der Reglemente berechtigt die Clubanlagen zu benutzen.

- Art. 13 Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt, ebenso Junioren, es sei denn, das Stimmrecht werde diesen durch 3/4 der anwesenden Aktivmitglieder entzogen.
- Art. 14 Passivmitglieder sind auf der Clubanlage des TC Seeburg willkommen, sind jedoch nicht spielberechtigt. An der Generalversammlung haben sie kein Stimmrecht.
- Art. 15 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.
- Art. 16 In den Vorstand können nur Aktivmitglieder gewählt werden.
- Art. 17 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen. Die Aufnahmegebühr ist nur von Aktivmitgliedern zu entrichten. Junioren, die zu den Aktivmitgliedern übertreten, haben nur dann die Aufnahmegebühr zu entrichten, wenn sie dem Club noch nicht drei Jahre angehört haben.
- Art. 18 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig dessen Vermögen. Es besteht - unter Vorbehalt von Art. 24 Abs. 2 nachfolgend - keine Nachschusspflicht der Mitglieder.

D. Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 19 Der Austritt aus dem Club bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.
- Art. 20 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs oder des Tennissports ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

III. ORGANISATION

- Art. 21 Organe des Vereins sind:
- Die Generalversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Rechnungsrevisoren

Die Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig.

A. Die Generalversammlung

- Art. 22 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres, in der Regel bis spätestens am 31.12. des betreffenden Kalenderjahres, statt. Das Geschäftsjahr reicht vom 1.11. bis zum 31.10. des Folgejahres. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden.
- Art. 23 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im Voraus zuzustellen.

- Art. 24 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:
- a. Genehmigung des Protokolls.
 - b. Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - c. Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühren.
 - d. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevision
 - e. Revision der Statuten.
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - g. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes,
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Im Falle einer ausserordentlichen wirtschaftlichen Situation des Vereines (Überschuldung, Illiquidität) ist die Generalversammlung berechtigt, ausnahmsweise und mit Wirkung maximal für ein Geschäftsjahr die Jahresbeiträge der Aktiv-, Ehren- und Passivmitglieder um höchstens 50% zu erhöhen. Ein entsprechender Beschluss der Generalversammlung bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.

- Art. 25 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.
- Art. 26 Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

B. Der Vorstand

- Art. 27 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereines. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.
- Art. 28 Der Vorstand soll aus mindestens 5, höchstens aber 9 Mitgliedern bestehen. Feste Positionen sind der Präsident, der Vizepräsident, der Leiter Finanzen und der Spielleiter. Alle weiteren Positionen werden gemäss der Aufgaben- bzw. Verantwortungsschwerpunkte vom Vorstand benannt, so wie sie den aktuellen Bedürfnissen des Vereines entsprechen.
- Zur Verbesserung der Vorstandsarbeit kann dieser ein Sekretariat einrichten.
- Art. 29 Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- Art. 30 Für den Tennis-Club Seeburg zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Postscheck- und Bankverkehr führt der Kassier Kollektivunterschrift mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten.
- Art. 31 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident Stichentscheid.

C. Rechnungsrevisoren

- Art. 32 Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren und Suppleant dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 33 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des TC Seeburg, die Bücher und Belege zu prüfen und der Generalversammlung hierauf schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

C. STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG DES CLUBS

Art. 34 Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentlich und ausserordentlich) revidiert werden. Für die Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 35 Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung oder Fusion.

Art. 35 Über die Verwendung des nach der Auflösung vorhandenen Vermögens entscheidet die Generalversammlung, die die Auflösung beschliesst. Das Vereinsvermögen ist einem gleichen oder ähnlichen, auf jeden Fall aber einem steuerbefreiten Zweck zuzuführen. Ein Rückfluss an die Vereinsmitglieder oder Spender ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 14. November 1984 und die a. o. Mitgliederversammlung vom 14. September 1990 genehmigt. Art. 15, 21 und 27 wurden in der GV vom 6. Februar 2004 neu gefasst und anlässlich der GV vom 25. November 2004 genehmigt. Anlässlich der GV vom 16. März 2006 wurde eine generelle Statutenrevision beschlossen.

Kreuzlingen, den 15.4. 2006

TENNIS-CLUB SEEBURG

Der Präsident:



Der Vizepräsident:

